

Gemeinderat Murten

Sitzung des Generalrates vom 18. Februar 2009

Botschaft des Gemeinderates zum Strassenreglement

Heutige Situation

Murten verfügt heute über ein Gemeindestrassennetz von über 45 km Länge. Dazu kommen rund 15 km Trottoir. Der Wiederbeschaffungswert dieser wertvollen und wichtigen Infrastruktur beträgt ca. 50 Mio. Franken. Der kontinuierliche Ausbau dieses Strassennetzes ist für die Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung und auch in den Legislaturzielen 2006 bis 2011 festgehalten (vgl. Infoblatt der Gemeinde Murten vom Dezember 2006).

Nicht weniger Gewicht ist auch dem laufenden, baulichen Unterhalt der bestehenden Gemeindestrassen beizumessen. Der Finanzplan sieht jeweils einen jährlichen Kredit von CHF 150'000.-- für Kleinreparaturen, Sanierungen und Erneuerungen vor. Belagserneuerungen sind aber häufig nicht nur auf die gewöhnliche Abnutzung zurückzuführen; auch durch das wiederholte Aufreissen des Strassenbelags - insbesondere zum Verlegen und Ersetzen von Strom-, Gas- und Wasserleitungen - wird der Wert einer Strasse erheblich vermindert. Ohne gesetzliche Grundlage kann indessen von den dafür Verantwortlichen keine Minderwertentschädigung verlangt werden.

Die Kosten für den Strassenunterhalt (Reinigung und Pflege) sind jährlich zunehmend und bilden mit CHF 110'000.-- eine nicht unbedeutende Budgetposition. Die Kostensteigerung ist jedoch nicht nur auf die Erweiterung und den Ausbau des Murter Strassennetzes, sondern auch auf die Entwicklung im Zusammenhang mit dem sogenannten „Littering“ (achtloses Wegwerfen und Liegenlassen von Abfall in der Umgebung) zurückzuführen. Dieses Problem ist stark zunehmend und einhergehend mit der Zunahme von Verpackungsmaterial.

Trotz relativ umfangreicher Regelung durch die kantonale Gesetzgebung bleiben die Kosten für Reinigung und Wiederinstandstellung einer verschmutzten oder beschädigten Strasse mangels einer gesetzlichen Grundlage zur Weiterverrechnung oft an der Stadt Murten hängen.

Ausgangslage

Zahlreiche Aspekte betreffend Strassen werden durch das kantonale Strassengesetz (StrG; SGF 741.1) sowie das entsprechende Ausführungsreglement (ARStrG; SGF 741.11) ausführlich geregelt. Einige Punkte allerdings bedürfen aus Sicht des Gemeinderates einer detaillierten und auf die Gemeinde Murten zugeschnittenen Regelung.

Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, diese Lücken mittels eines kommunalen Strassenreglements zu schliessen. Viele andere Gemeinden wie zum Beispiel Kerzers, Ried, Zofingen oder Wünnewil-Flamatt verfügen bereits über ein solches Reglement.

Nach einer Überarbeitung entsprechend den Stellungnahmen von kantonalen Amtsstellen wurde der Entwurf von einer parlamentarischen Arbeitsgruppe, mit Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen, noch einmal eingehend geprüft und besprochen.

Das neue Strassenreglement

Der Gemeinderat verfolgt mit vorliegendem Reglement in erster Linie das Ziel, die durch Verschmutzung und Beschädigung einer Strasse entstandenen Kosten dem Verursacher selber aufzuerlegen. Zudem soll der durch bauliche Massnahmen entstandene Wertverlust einer Strasse zukünftig mit einer Minderwertentschädigung abgegolten werden. Auch bietet sich mit dem neuen Reglement die Möglichkeit, die Kostentragung für den Bau einer neuen Strasse mit den Anwohnern durch Vereinbarung zu regeln.

Das neue Reglement ist in acht Kapitel unterteilt:

- | | |
|---------------------|---|
| Kapitel I | enthält allgemeine Bestimmungen |
| Kapitel II | bestimmt den Eigentümerwechsel einer Strasse. Es wird festgehalten, unter welchen Voraussetzungen eine Privatstrasse von der Gemeinde übernommen oder eine Gemeindestrasse an Private abgetreten werden kann. |
| Kapitel III | regelt das Baubewilligungsverfahren sowie den Strassenunterhalt und bestimmt die technischen Anforderungen an eine Strasse. Auch wurden das zeitlich beschränkte Bauverbot sowie das Recht des Gemeinderates, Pläne mit belegten Zonen zu erstellen, analog der kantonalen Gesetzgebung ins Reglement übernommen. |
| Kapitel IV | regelt die Kostentragung bei Beschädigung und Verschmutzung einer Strasse (durch achtloses Wegwerfen von Abfall, durch Tiere, durch Transporte oder durch den Verkauf bzw. die Abgabe von Waren). Das Reglement sieht sodann vor, dass die Strasse durch den Verursacher unverzüglich gereinigt oder wieder instand gestellt werden muss, ansonsten diese Arbeiten durch die Gemeinde und auf Kosten des Verursachers vorgenommen werden. |
| Kapitel V | erläutert das Bewilligungsverfahren bei Bauten und Anlagen im Strassenbereich. Das Reglement bietet die Möglichkeit, bei einer Beschädigung der Strasse durch bauliche Massnahmen künftig eine Minderwertentschädigung bzw. Schadenersatz zu verlangen. |
| Kapitel VI | erlaubt es dem Gemeinderat in den Schranken der Reglementsvorschriften in einem separaten Strassentarif die Höhe der Abgaben und Gebühren festzulegen. Der Strassentarif unterliegt nicht der Bewilligung durch den Generalrat, wird aber aus Gründen der Vollständigkeit beigelegt. |
| Kapitel VII | Rechtsmittel und Strafbestimmungen |
| Kapitel VIII | Schlussbestimmungen und Inkrafttreten |

Änderungsanträge

Änderungsanträge zum vorliegenden Reglement sind in schriftlicher Form einzureichen (Art. 31 Abs. 2 des Geschäftsreglementes des Generalrates). Es wird darum ersucht, diese bis Dienstag, den 17. Februar 2009 bei der Stadtschreiberei abzugeben.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat, das neue Strassenreglement zu genehmigen.